

# Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts  
(Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)  
vom 18. Dezember 1990  
(BGBL.1991 I S.58), BGBL. III 213-1-6

## § 1 Planunterlagen

(1) Als Unterlagen für Bauleitpläne sind Karten zu verwenden, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen (Planunterlagen): Die Maßstäbe sind so zu verwenden, daß der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann.

(2) Aus den Planunterlagen für Bebauungspläne sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die Straßen, Wege und Plätze sowie die Geländehöhe ergeben. Von diesen Angaben kann insoweit abgesehen werden, als sie für die Festsetzungen nicht erforderlich sind. Der Stand der Planunterlagen (Monat, Jahr) soll angegeben werden.

## § 2 Planzeichen

(1) Als Planzeichen in den Bauleitplänen sollen die in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Dies gilt auch insbesondere für Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke. Die Darstellungsarten können miteinander verbunden werden. Linien können auch in Farbe ausgeführt werden. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke sollen zusätzlich zu den Planzeichen als solche bezeichnet werden.

(2) Die in der Anlage enthaltenen Planzeichen können ergänzt werden, soweit dies zur eindeutigen Darstellung des Planinhalts erforderlich ist.

Soweit Darstellungen des Planinhalts erforderlich sind, für die in der Anlage keine oder keine ausreichenden Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen verwendet werden, die sinngemäß aus den angegebenen Planzeichen entwickelt worden sind.

(3) Die Planzeichen sollen in Farbton, Strichstärke und Dichte den Planunterlagen so angepaßt werden, daß deren Inhalt erkennbar bleibt.

(4) Die verwendeten Planzeichen sollen im Bauleitplan erklärt werden.

(5) Eine Verletzung von Vorschriften der Absätze 1 bis 4 ist unbeachtlich, wenn die Darstellung, Festsetzung, Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahme oder der Vermerk hinreichend deutlich erkennbar ist.

### § 3 Überleitungsvorschrift

Die bis zum 31. Oktober 1981 sowie die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Planzeichen können weiterhin verwendet werden für Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen, die bis zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam geworden sind für Bauleitpläne, deren Aufstellung die Gemeinde bis zu diesen Zeitpunkten eingeleitet hat, wenn mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 des Baugesetzbuchs oder vor Inkrafttreten des Baugesetzbuchs nach § 2 Abs.5 des Bundesbaugesetzes begonnen worden ist sowie für Änderungen oder Ergänzungen dieser Bauleitpläne.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung (22.01.1991 Anm. d. Verf.) folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S.833) außer Kraft.

## Anlage zur PlanzV 90

Inhalt:

### 1. Art der baulichen Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
9. Grünflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz
15. Sonstige Planzeichen

## Planzeichen für Bauleitpläne

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

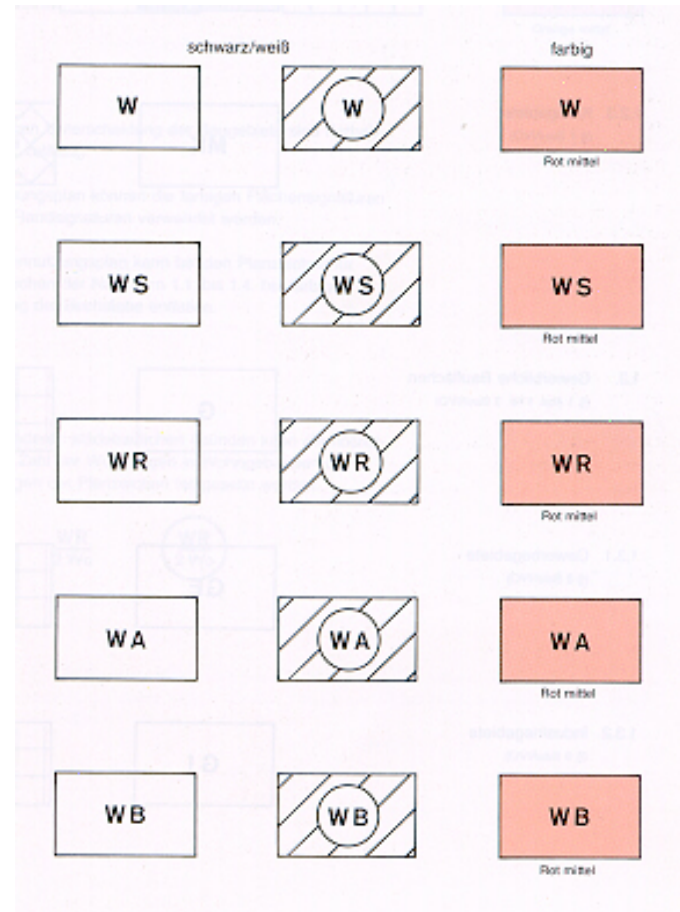
1.1 Wohnbaufläche  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete  
(§ 2 BauNVO)

1.1.2 Reine Wohngebiete  
(§ 3 BauNVO)

1.1.3 Allgemeine Wohngebiete  
(§ 4 BauNVO)

1.1.4 Besondere Wohngebiete  
(§ 4a BauNVO)



1.2 Gemischte Bauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

1.2.1 Dorfgebiete  
(§ 5 BauNVO)

1.2.2 Mischgebiete

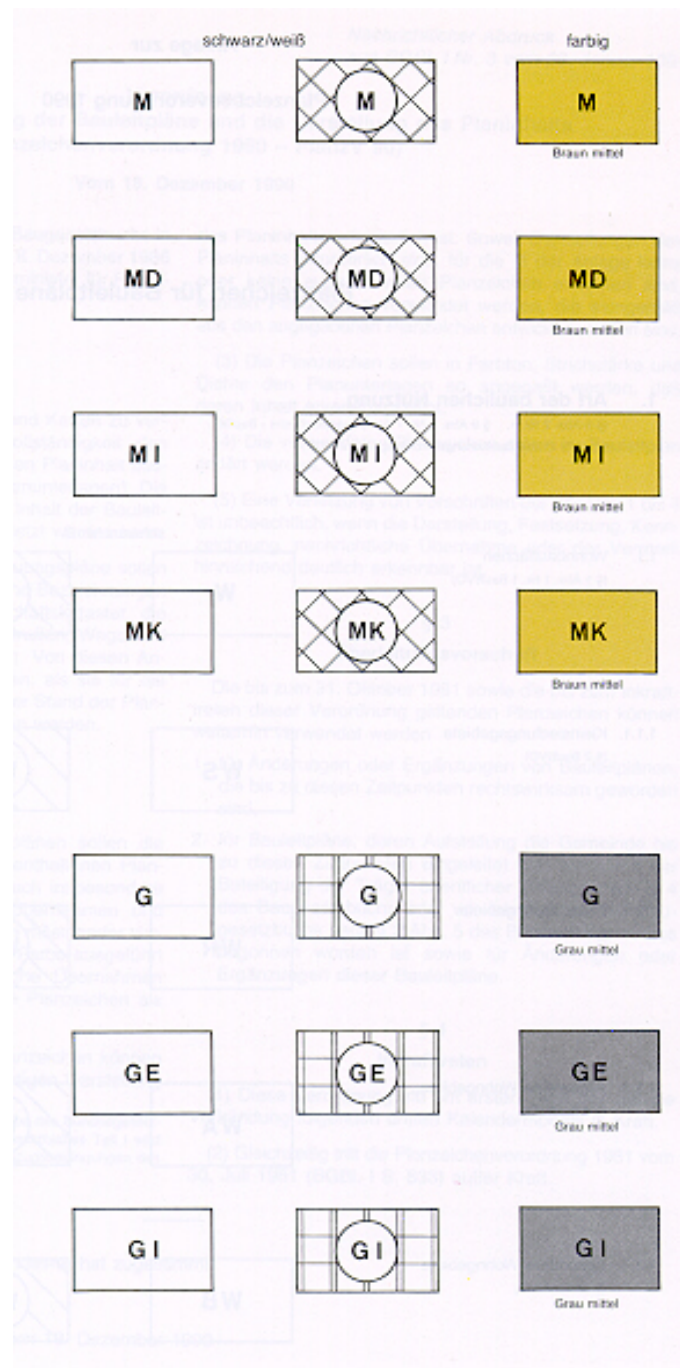
(§ 6 BauNVO)

1.2.3 Kerngebiete  
(§ 7 BauNVO)

1.3 Gewerbliche Bauflächen  
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

1.3.1 Gewerbegebiete  
(§ 8 BauNVO)

1.3.2 Industriegebiete  
(§ 9 BauNVO)



## 1.4 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

### 1.4.1 Sondergebiete die der Erholung dienen

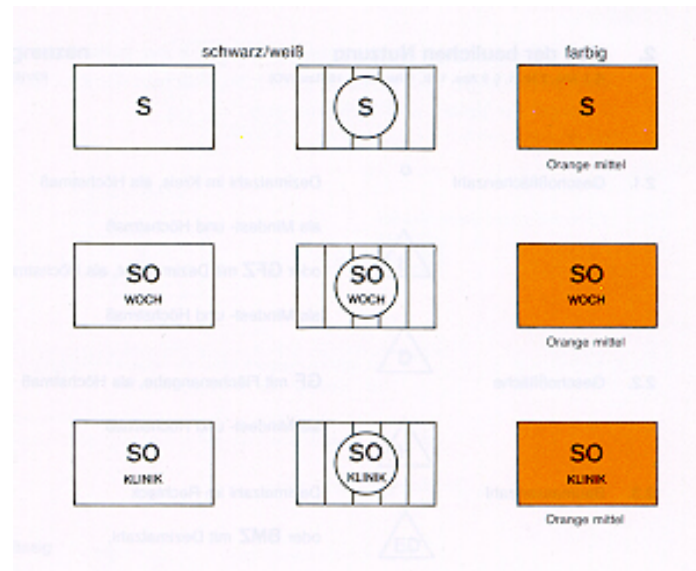
(§ 10 BauNVO)

z.B.: Wochenendhausgebiete

### 1.4.2 Sonstige Sondergebiete

(§ 11 BauNVO)

z.B.: Klinikgebiete



Zur weiteren Unterscheidung der Baugebiete sind Farbabstufungen zulässig.

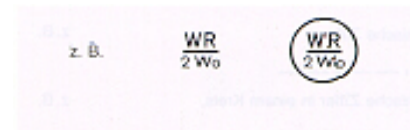
Im Bebauungsplan können die farbigen Flächensignaturen auch als Randsignaturen verwendet werden.

Im Flächennutzungsplan kann bei den Planzeichen für die Bauflächen der Nummern 1.1 bis 1.4 bei farbiger Darstellung der Buchstabe entfallen.

Aus besonderen städtebaulichen Gründen kann die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden durch Ergänzungen der planzeichen festgesetzt werden.

## 1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen

(§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)



## 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

## 2.1 Geschosßflächenzahl

Dezimalzahl im Kreis, als Höchstmaß z.B.  
als Mindest- und Höchstmaß z.B.



oder GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß z.B.

GFZ 0,7

als Mindest- und Höchstmaß z.B.

GFZ 0,5 bis 0,7

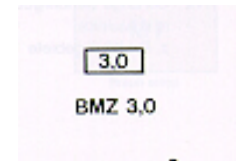
## 2.2 Geschosßfläche

GF mit Flächenangabe, als Höchstmaß z.B.  
als Mindest- und Höchstmaß z.B.

GF 500 m<sup>2</sup>  
GF 400 m<sup>2</sup> bis 500  
m<sup>2</sup>

## 2.3 Baumassenzahl

Dezimalzahl im Rechteck z.B.  
oder BMZ mit Dezimalzahl z.B.



## 2.4 Baumasse

BM mit Volumenangabe z.B.

BM 4000 m<sup>3</sup>

## 2.5 Grundflächenzahl

Dezimalzahl z.B.  
oder GRZ mit Dezimalzahl z.B.

0,4  
GRZ 0,4

## 2.6 Grundfläche

GR mit Flächenangabe z.B.

GR 100 m<sup>2</sup>

## 2.7 Zahl der Vollgeschosse

als Höchstmaß

römische Ziffer, z.B.

III

Als Mindest- und Höchstmaß


römische Ziffer, z.B.

III - IV







zwingend

römische Ziffer in einem Kreis, z.B.



2.8 Höhe der baulichen Anlagen	in ____ m über einem Bezugspunkt	
als Höchstmaß	Traufhöhe TH z.B. Firsthöhe FH z.B.	TH 12,4 m über Gehweg FH 53,5 m über NN
Als Mindest- und Höchstmaß	Oberkante OK z.B. z.B.	OK 124,5 m über NN OK 116,0 m bis 124,5 m über NN
zwingend	z.B.	 124,5 m über NN

### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise	
3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig	
3.1.2 nur Doppelhäuser zulässig	
3.1.3 nur Hausgruppen zulässig	
3.1.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
3.2 Geschlossene Bauweise	



### 3.3 Abweichende Bauweise

Im Bebauungsplan ist die von 3.1 oder 3.2 abweichende Bauweise näher zu bestimmen.

### 3.4 Baulinie



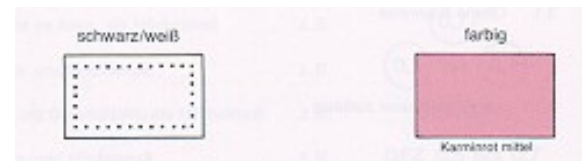
### 3.5 Baugrenze



Die Bestimmungslinien der Nummern 3.4 und 3.5 können bei farbiger Darstellung auch in durchgezogenen Linien ausgeführt werden.

## 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs.2 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

### 4.1 Flächen für Gemeinbedarf



Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Einrichtungen und Anlagen:

Öffentliche Verwaltungen



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Schule



Post



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



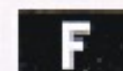
Schutzbauwerk



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Feuerwehr



Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



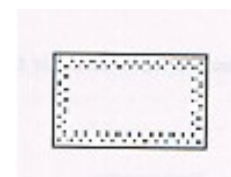
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die Vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

#### 4.1 Flächen für Sport und Spielanlagen



Sportanlagen



Spielanlagen



Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

## 5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs.2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

### 5.1 Straßenverkehr

#### 5.11 Autobahnen und autobahnähnliche Straßen

##### 5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

##### 5.1.3 Ruhender Verkehr

### 5.2 Bahnen

#### 5.2.1 Bahnanlagen

#### 5.2.2 Straßenbahnen

#### 5.2.3 Seilbahnen

### 5.3 Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege

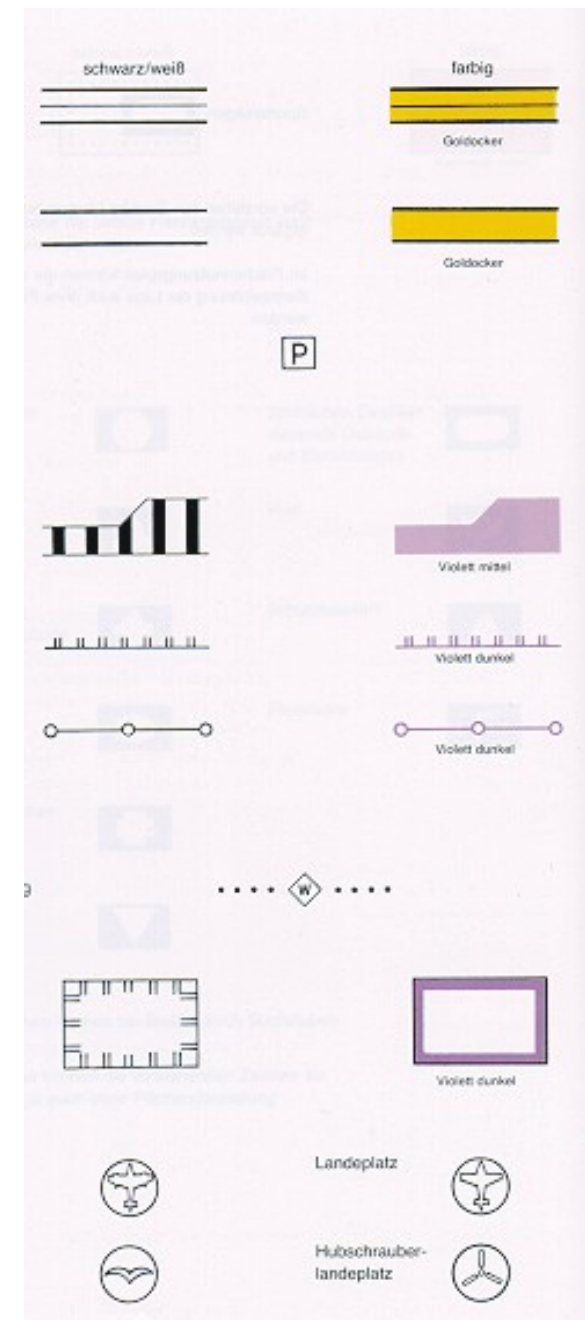
z.B. Hauptwanderwege

### 5.4 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:

Flughafen

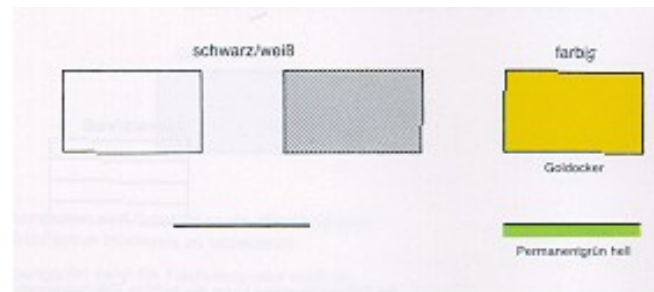
Segelfluggelände



## 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

### 6.1 Straßenverkehrsflächen

### 6.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt

### 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich



### 6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

z.B. Einfahrt

z.B. Einfahrtbereich

z.B. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



6.5 Bahnen

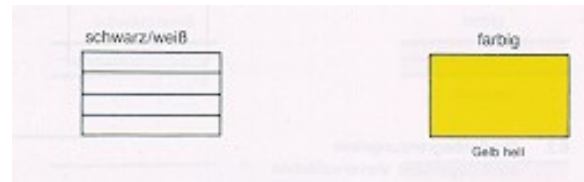
Planzeichen vgl. Abschnitt  
5.2

6.6 Luftverkehr

Planzeichen vgl. Abschnitt  
5.4

## 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Im Bebauungsplan kann die farbige Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung:

Elektrizität



Gas



Fernwärme



Wasser



Abwasser



Abfall



Ablagerung



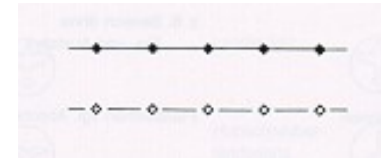
Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

## 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs.2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch



Die Art der Leitungen soll näher bezeichnet werden.

## 9. Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

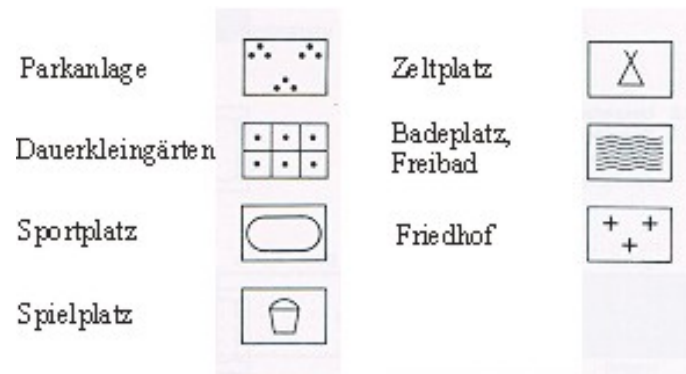


Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen.

Im Bebauungsplan kann die Flächensignatur auch als Randsignatur verwendet werden.

Zweckbestimmung:





Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächendarstellung verwendet werden.

## 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs.2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

### 10.1 Wasserflächen

Die Flächensignatur kann auch als Randsignatur verwendet werden

Zweckbestimmung z.B.:

Hafen

10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung z.B.:

Hochwasserrückhaltebecken



## 11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs.2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

### 11.1 Flächen für Aufschüttungen

### 11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

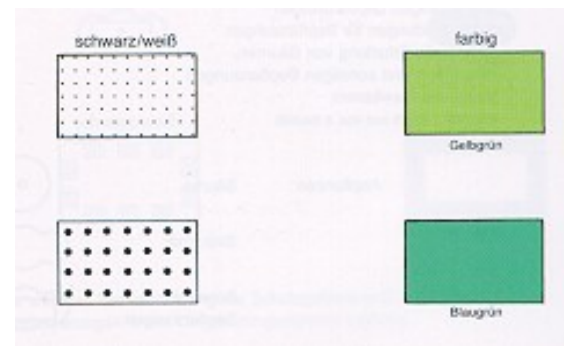


Bei kleine Flächen kann die Randsignatur im Flächennutzungsplan entfallen.

## 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

### 12.1 Flächen für die Landwirtschaft

### 12.1 Flächen für Wald



Die Flächensignaturen können auch als Randsignaturen verwendet werden.

Zweckbestimmung z.B.:

Erholungswald



### 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

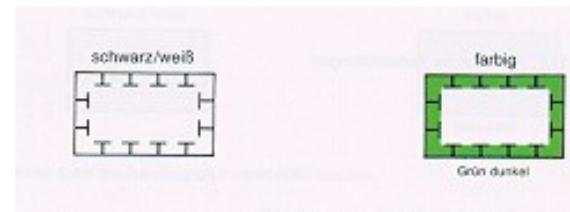
(§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

#### 13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen näher zu bestimmen.

#### 13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen:

Bäume

Sträucher

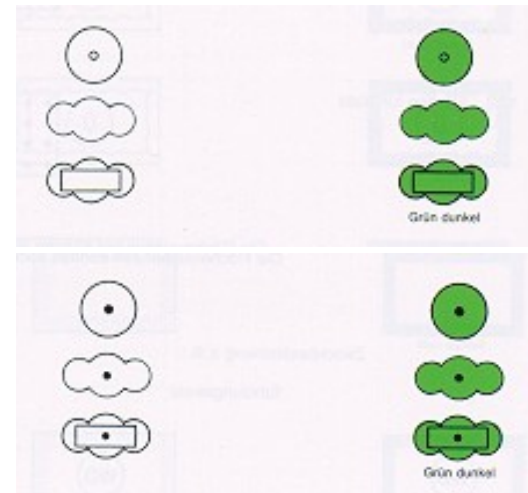
Sonstige Bepflanzungen

Erhaltung:

Bäume

Sträucher

Sonstige Bepflanzungen



Festsetzungen für Teile baulicher Anlagen sind im Bebauungsplan näher zu bestimmen.

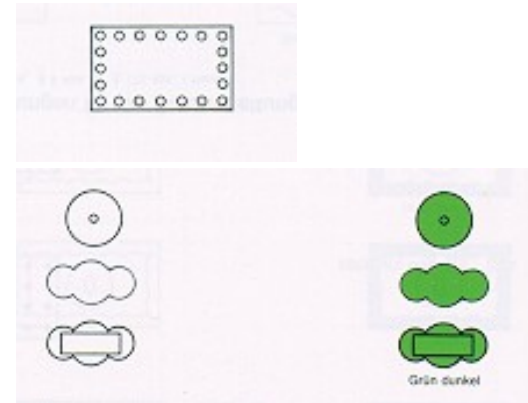
13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen:

Bäume

Sträucher

Sonstige Bepflanzungen



13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

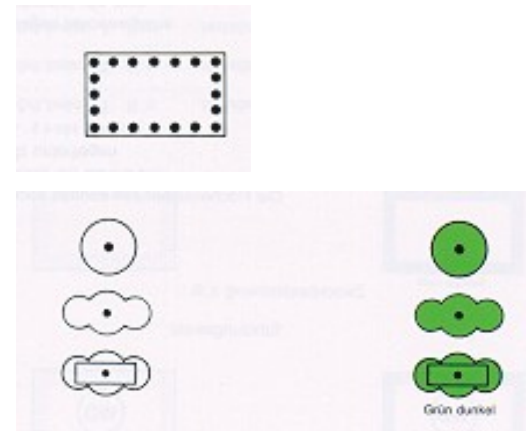
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung:

Bäume

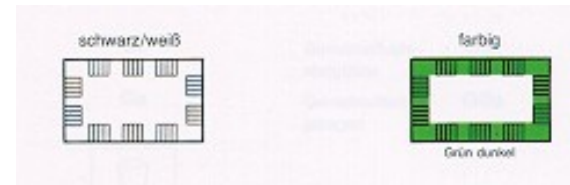
Sträucher

Sonstige Bepflanzungen



13.2.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

(§ 5 Abs.4, § 9 Abs. 6 BauGB)



Bei Bedarf sind zur weiteren Unterscheidung der Schutzgebiete und Schutzobjekte Differenzierungen in der Umgrenzungssignatur zulässig.

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

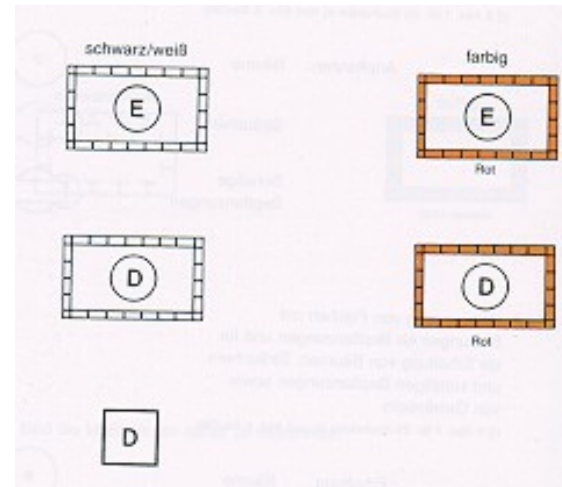
Naturschutzgebiet		Naturpark	
Nationalpark		Naturdenkmal	
Landschaftsschutzgebiet		Geschützter Landschaftsbestandteil	

## 14. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)

14.1 Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet  
(§ 172 Abs. 1 BauGB)

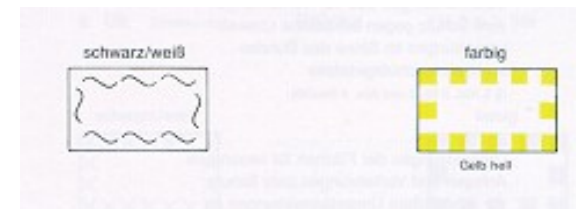
14.2 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen  
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

14.3 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen  
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)



## 15. Sonstige Planzeichen

15.1 Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)



15.2 Mindestmaße für die Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken und Höchstmaße für Wohnbaugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Mindest-/Höchstgröße  
 Mindest-/Höchstbreite  
 Mindest-/Höchsttiefe

F mind./höchst.  
 b mind./höchst.  
 t mind./höchst.

z.B. F mind./höchst.  
 1000m<sup>2</sup>  
 z.B. b mind./höchst.  
 20m  
 z.B. t mind./höchst.  
 60m

15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)



Zweckbestimmung:

Stellplätze  
 Garagen

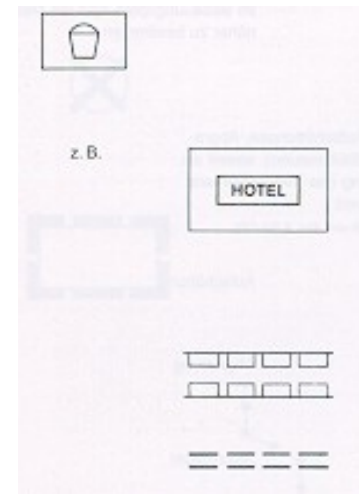
St  
 Ga

Gemeinschaftsstellplätze  
 Gemeinschaftsgaragen

GSt  
 GGa

Spielplatz

15.4 Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)



15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

bei schmalen Flächen



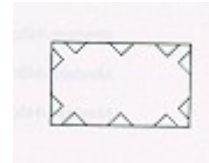
15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

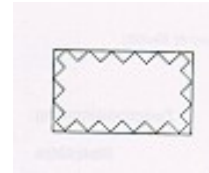
Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen

15.7 Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)



Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Gebiete näher zu bestimmen

15.8 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

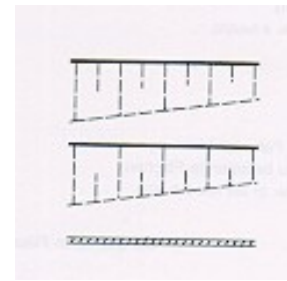
Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen

15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

Aufschüttung

Abgrabung

Stützmauer



15.10 Höhenlage bei Festsetzungen

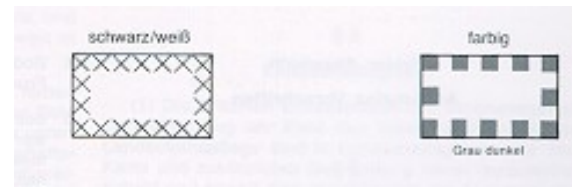
(§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)

z.B. ⊕ OK (Oberkante) Gehweg 124,5 m ü. NN

z.B. ⊕ UK (Unterkante) Brücke 116,0 m ü. NN

15.11 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

(§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB )

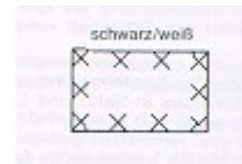


Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Materialien bestimmt sind

(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB )

15.12 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB )



Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB )

Im Flächennutzungsplan kann nachstehendes Zeichen zur Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung verwendet werden

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB )

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

